



eUmzug, Verzicht auf Dokumente, Registerführung und Gebühren in Kürze erklärt

Änderung Gesetz und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG und NAV, bisher GNA und VNA); Auswirkungen auf Gemeinden **per 01. Februar 2024**

eUmzug

Die Gemeinden im Kanton Bern müssen neu zwingend den digitalen Umzug bis spätestens am 31. Januar 2026 anbieten. Die persönliche An- und Abmeldung am Schalter bleibt nach wie vor möglich. Die Gemeinde Heimiswil wird dieses Angebot in den nächsten Monaten einführen und zu einem späteren Zeitpunkt darüber informieren.

Für die Anmeldung zum bzw. Abmeldung vom (Wochen-)Aufenthalt steht der digitale Umzug, zumindest zurzeit, noch nicht zur Verfügung. Die Anmeldung zum (Wochen-)Aufenthalt erfolgt persönlich oder schriftlich bei der Niederlassungsgemeinde.

Verzicht auf die Dokumente Heimatschein und Heimatausweis sowie Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis im Anmeldeverfahren

Heimatschein

Im Anmeldeverfahren wird per 01. Februar 2024 auf den Heimatschein und den Heimatausweis verzichtet. Die Daten werden ausschliesslich über die digitale Schnittstelle vom Zivilstandsamt bezogen. Damit verfügen die Gemeinden direkt über die bisher im Heimatschein aufgeführten Personenstandsdaten.

Niederlassungsausweis

Konsequenterweise wird auch auf die Ausstellung des Niederlassungs- bzw. des Aufenthaltsausweises, welche Quittungen für den bei der Gemeinde zu hinterlegenden Heimatschein bzw. -ausweis darstellten, verzichtet. Die Gemeinde Heimiswil kann auf Wunsch eine kostenlose Anmeldebestätigung ausstellen.

Identifikation bei persönlicher An- und Abmeldung

Für eine persönliche An- wie Abmeldung am Schalter bringen Schweizer/innen ihren Pass oder ihre Identitätskarte zur Verifikation mit. Weiterhin wichtig bleibt, dass Sie sich vor der Anmeldung in Heimiswil bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde abmelden.



Handhabung bestehende Heimatscheine

Die Heimatscheine bleiben vorerst bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde hinterlegt.

Zuzug

Bringen zuziehende Personen Ihre Heimatscheine mit, werden diese lediglich entgegengenommen, sofern ein ausserkantonaler Zuzug vorzunehmen ist. Ansonsten wird der Person mitgeteilt, dass dieser vernichtet oder durch sie selbst aufbewahrt werden kann.

Wegzug

Die Heimatscheine werden wegziehenden Personen zurückgegeben. Verzichtet die wegziehende Person auf die Rücknahme, kann der Heimatschein mit dem Verweis, dass dieser bei einem möglichen Wegzug in einen anderen Kanton benötigt wird, vernichtet werden.

Änderung Personalien / Heimatort oder Zivilstand

Ändern sich Personenstandsdaten des Heimatscheins (Stand, Name, Bürgerrecht, Tod) erhält die Gemeinde Heimiswil diese Daten auf digitalem Weg. Der bisherige Heimatschein wird vernichtet und es wird kein neuer Heimatschein bestellt.

Verstorbene Einwohner/innen

Die Heimatscheine werden vernichtet. Auf Wunsch der Familie kann der Heimatschein ausgehändigt werden, dies ist der Gemeinde zu melden.

Registerführung

Artikel 2 NAV regelt, welche Daten im Einwohnerregister zu führen sind. Gegenüber heute ergeben sich folgende Änderungen:

- die Personenstandsdaten von *minderjährigen Kindern* werden nicht mehr anhand des Familienausweises oder des Familienbüchleins der Eltern erfasst, sondern ebenfalls immer über Infostar
- beim *Wegzug* ist die neue Wohnadresse und nicht nur der *neue Wohnort* anzugeben
- die Gemeinden *können* zudem die E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Mobiltelefonnummer erheben

Mit den Änderungen im NAG ist die Führung des *Berufs* im Einwohnerregister nicht mehr erlaubt. Die entsprechenden Daten wurden im Einwohnerkontrollsystem der Gemeinde Heimiswil gelöscht.

Die Gemeinde Heimiswil wird jedoch im Anmeldeverfahren die Erwerbsart (selbständig, unselbständig, erwerbslos usw.) der Personen weiterhin aufnehmen, da dies zur Kontrolle durch die AHV-Zweigstelle dient.



Gebühren

Die Gebührenregelung musste insbesondere aufgrund des Wegfalls der Niederlassungsausweise und Heimatscheine und -ausweise überarbeitet werden. Die Gebühren setzen sich gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer VNA vom 18.06.1986 per 01. Februar 2024 wie folgt zusammen:

Vorzunehmende Verrichtung	Gebühr
Anmeldung zur Niederlassung in Heimiswil	Fr. 20.00*
Adressänderung innerhalb Heimiswil	Fr. 20.00*
Abmeldung in Heimiswil	gratis
Anmeldung zum (Wochen-)Aufenthalt in Heimiswil pro Person	Fr. 20.00
Adressänderung zum (Wochen-)Aufenthalt innerhalb Heimiswil pro Person	Fr. 20.00
Verlängerung des (Wochen-)Aufenthalts durch die Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde pro Person und Gemeinde	Fr. 10.00
Prüfung und Übermittlung der Daten zum (Wochen-)Aufenthalt durch die Niederlassungsgemeinde pro Person	Fr. 20.00
Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses	Fr. 10.00*
Wohnsitzbestätigung oder andere Bestätigungen	Fr. 20.00*

*Die Gebühren werden für jede an- bzw. ummeldende volljährige Person erhoben.

Detailliertere Informationen können Sie den *Bernischen Systematischen Informationen Gemeinden (BSIG)* Nr. 1/122.162/1.3 vom 22. Dezember 2023 der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern entnehmen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Heimiswil gerne zur Verfügung:
034 420 40 40 / gemeindeverwaltung@heimiswil.ch

Heimiswil, 06. Februar 2024